

RS Vwgh 1986/9/25 86/02/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Bevor eine Berufung als verspätete zurückgewiesen wird, ist zu prüfen, ob bei der Zustellung Mängel unterliegen, weshalb dem Berufungswerber der Sachverhalt, auf Grund dessen sich das Rechtsmittel als verspätet erweisen könnte, vorzuhalten ist (Hinweis E 2.2.1983, 82/03/0152).

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020066.X01

Im RIS seit

21.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at